

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining



Behinderten Sportverband
Niedersachsen

Neuerungen ab 1. Januar 2022

- **Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Ziffer 2.5)**
Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins für Mädchen und Frauen mit (drohenden) Behinderungen sind gesetzlich in §64 SGB IX verankert. In der Rahmenvereinbarung wurde nun unter Ziffer 2.5 eine Fußnote aufgenommen: Eine Ausweitung der Regelung auf andere Geschlechter nach Einzelfallentscheidung durch die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird ermöglicht.
- **Einsatz technischer Geräte (Ziffer 4.7 + Anlage 4)**
Vom Rehabilitationssport/Funktionstraining ausgeschlossen sind weiterhin Maßnahmen, die Übungen an technischen Geräten beinhalten. Eine Ausnahme stellt das Training auf Ergometern in Herzsportgruppen dar. Die Beschränkung auf **Fahrrad**ergometer ist gestrichen. Unter technischen Geräten sind laut Rahmenvereinbarung solche zu verstehen, die aus mindestens zwei starren Elementen bestehen, die über mindestens eine mechanische Verbindung miteinander verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise Ergometer, Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Arm-/Beinpressen, Laufbänder, Rudergeräte oder Crosstrainer.
Keine technischen Geräte sind z. B. Bälle, Bänder, Matten, (Kurz-) Hanteln oder Turnbänke.
- **Rehabilitationssportarten (Ziffer 5.1)**
Die Rehabilitationssportart Leichtathletik wurde durch Ausdauer- und Kraftausdauerübungen ersetzt. Bestehende Gruppen, die mit der Rehabilitationssportart „Leichtathletik“ anerkannt wurden, werden über die Veränderung der Sportart informiert und müssen dies bestätigen. Damit sind nun folgende Rehabilitationssportarten in der Rahmenvereinbarung benannt: Gymnastik (auch im Wasser), Ausdauer- und Kraftausdauerübungen, Schwimmen, Bewegungsspiele. Es können geeignete Übungsinhalte anderer Sportarten in die Übungsveranstaltungen eingebunden werden. Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins können weiterhin als eigene Übungsveranstaltung angeboten werden.
- **Rehabilitationssport/Funktionstraining im Freien (Ziffer 7.3)**
Rehabilitationssport und Funktionstraining kann zukünftig, mit Einverständnis der Teilnehmenden, auf geeigneten Flächen im Freien durchgeführt werden. Eine Definition für „geeignete Flächen“ liegt nicht vor. Grundsätzlich muss die Übungsumgebung für den Rehabilitationssport/das Funktionstraining geeignet sein.
- **Einheitliche Anerkennungslisten (Ziffer 8.1)**
Die Meldung der anerkannten Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppen durch den BSN erfolgt für alle Kostenträger einheitlich entsprechend einer verbindlichen Übersicht, die der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung zu entnehmen ist.

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining



Behinderten Sportverband
Niedersachsen

- **Dauer der Übungseinheiten im Funktionstraining (Ziffer 10.4)**

Die Dauer einer Übungsveranstaltung im Bereich Wassergymnastik wurde auf mindestens 20 Minuten erhöht. Hier stehen die Landesverbände in Kontakt mit den Leistungsträgern, ob das für Niedersachsen so umgesetzt werden muss!

- **Herzsport (Ziffern 11.2 ff. + Anlage 5)**

Die umfangreichsten Neuerungen der Rahmenvereinbarung betreffen den Herzsport. Möglich wird dies durch die Trennung der Aufgaben „Ärztliche Betreuung und Beratung“ sowie „Notfallabsicherung“. Unter gewissen Voraussetzungen können Herzsportgruppen nun ohne die ständige Anwesenheit eines*einer verantwortlichen Ärzt*in durchgeführt werden. Das bedeutet aber nicht, dass auf die ärztliche Betreuung verzichtet wird. Der*die Ärzt*in besucht die Übungsveranstaltungen regelmäßig, mindestens alle sechs Wochen, beantwortet Fragen und spricht mit den Teilnehmenden und der Übungsleitung über eventuelle Anpassung des Trainings. Zusätzlich können Beratungen telefonisch erfolgen. Darüber hinaus muss die Absicherung von Notfällen sichergestellt sein. Dies kann durch die ständige Anwesenheit oder ständige Bereitschaft einer Rettungskraft oder die ständige Bereitschaft des*der verantwortlichen Ärzt*in erfolgen. Für die Notfallsituation sind zudem ein Defibrillator sowie ein Notfallkoffer vorzuhalten. Es muss ein Notfallplan vorliegen und in regelmäßigen Abständen sind während der Übungsveranstaltung Notfallübungen durchzuführen, um den Ablauf im Falle eines Notfalls zu üben. Sowohl die im Herzsport tätigen Ärzt*innen als auch die eingesetzten Rettungskräfte müssen gewisse Qualifikationen mitbringen. Weitere Informationen zu den Neuregelungen im Herzsport:
www.bsn-ev.de/rehabilitation/rehabilitationssport/neue-regelungen-im-herzsport/

- **Erweitertes Führungszeugnis (Ziffern 12.2 und 12.3)**

Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses wird erstmalig in die Rahmenvereinbarung aufgenommen. Dabei muss bezüglich der Anerkennung eines Angebotes ein erweitertes Führungszeugnis ausschließlich für Übungsleitenden nachgewiesen werden, die in Angeboten für Kinder und Jugendlichen sowie im Rahmen der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Das Führungszeugnis ist in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren nachzuweisen. Detaillierte Informationen zu den Verfahrensweisen sowie Vorlagen für die Beantragung und Archivierung können beim BSN angefragt werden.

- **Leitung des Funktionstrainings (Ziffer 13.2)**

Die Leitung der Funktionstrainingsgruppen kann auch durch Übungsleitende mit der Rehabilitationssport-Lizenz -Orthopädie-, erfolgen. Die Inhalte und der Umfang der ebenfalls festgeschriebenen Fort-/Zusatzausbildung werden aktuell innerhalb der Leistungserbringerverbände (BSN, NTB und Rheumaliga) abgestimmt und dann den Leistungsträgern vorgestellt.

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining



Behinderten Sportverband
Niedersachsen

- **Verordnungen für Menschen mit Schwerstbehinderung (Ziffer 14.2)**
Bei Verordnungen für schwerstbehinderte Menschen ist zukünftig der erhöhte Teilhabebedarf anzugeben. Sofern kein erhöhter Teilhabebedarf angegeben ist, kann auch keine Zuordnung zu einer Gruppe für Menschen mit Schwerstbehinderung erfolgen.
Die Verordnungsvordrucke werden entsprechend angepasst. Dies erfolgt jedoch voraussichtlich erst zur Mitte des Jahres 2022.
- **Haftpflicht- und Unfallversicherung (Ziffer 16.2)**
Bislang war gemäß der Rahmenvereinbarung eine pauschale Unfallversicherung für die Teilnehmer*innen an den Übungsveranstaltungen abzuschließen. Zusätzlich wird nun eine pauschale Haftpflichtversicherung für den Verein gefordert. In der Anlage 1 (Nr. 5) der Rahmenvereinbarung ist zu diesem Punkt explizit eine Gruppen- oder Sportversicherung aufgenommen. Da die Sportversicherung in Niedersachsen (ARAG) bereits über eine Haftpflichtversicherung verfügt, entstehen für Vereine mit einer solchen Versicherung kein zusätzlicher Aufwand und keine Kosten. Andere Leistungserbringer müssen diese Haftpflichtversicherung dem BSN nachweisen.
- **Größe der Übungsräume (Anlage 1)**
Die Größe des Übungsraumes orientiert sich weiterhin an der Gruppengröße und der Art der Behinderung sowie an den Inhalten des jeweiligen Angebots.
In der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung wird dabei für Übungsstätten eine freie Nettofläche von mind. 5 m² pro Teilnehmer*in bzw. für Therapiebecken mind. 3 m² pro Teilnehmer*in vorgegeben. Mit Nettofläche ist die Fläche gemeint, die tatsächlich für die Übungseinheit genutzt werden kann. Also z. B. nicht die Fläche, die durch Gerätewagen oder andere Gegenstände zugestellt ist und nicht zum Üben genutzt werden kann.
- **Aufnahme der gemeinsamen Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme am Rehabilitationssport und Funktionstraining (Anlage 2)**
Diese Erklärung wurde in die Anlage der Rahmenvereinbarung aufgenommen und ist damit für alle Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung gültig.
- **Aufnahme der Definition der „festen Gruppe“ (Anlage 3)**
Die Definition wurde in die Anlage der Rahmenvereinbarung aufgenommen und ist damit für alle Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung gültig.

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining



Behinderten Sportverband
Niedersachsen

Auszüge aus **Anlage 1**

...

3. Angaben zu räumlichen Voraussetzungen/Ausstattung der Übungsstätten

- Größe der Übungsstätte (mind. 5qm freie Nettofläche pro Teilnehmenden)
- Bei Warmwassertraining: Größe des Therapiebeckens (mind. 3qm freie Nettofläche pro Teilnehmenden) und Wasserwärme
- Materialien, ggf. Sonderausstattung, spezielle Geräte oder Hilfsmittel
- Hinweise zur Barrierefreiheit

5. Angaben zum Versicherungsschutz

- Die Vorlage des Versicherungsscheins für folgende Versicherungsleistungen ist notwendig:
 - Unfallversicherung für die Teilnehmenden an den Übungsveranstaltungen und pauschale Haftpflichtversicherung für den Anbieter
 - Alternativ: Nachweis einer Gruppen- oder Sportversicherung

Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme am Rehabilitationssport und Funktionstraining

Die Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining sind sich einig, dass die Ziele des Rehabilitationssports und Funktionstrainings im Sinne der Rahmenvereinbarung nur bei einer regelmäßigen Teilnahme zu erreichen sind. Die regelmäßige Teilnahme ist insbesondere Voraussetzung, um dem ganzheitlichen Ansatz* gerecht zu werden und um gruppenspezifische Prozesse in Gang zu setzen.

Deshalb sollten Unterbrechungen nur auf begründete Ausnahmefälle begrenzt bleiben (z. B. Urlaubsreisen, Krankenhaus-/ Rehabilitationsklinikaufenthalt oder Arbeitsunfähigkeit).

Bei nichtbegründeter Unterbrechung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings ist der Leistungserbringer berechtigt, den Rehabilitationssport/das Funktionstraining abzubrechen und die bis dahin durchgeführten Leistungen abzurechnen. Dabei ist der Lebenshintergrund des Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung zu berücksichtigen, z. B. relevante ärztliche Diagnosen, Pflege von Angehörigen, Krankheit des Kindes usw.

Bei Abbruch des Rehabilitationssports/Funktionstrainings muss ein gesonderter Hinweis an den jeweiligen Rehabilitationsträger erfolgen, dass der Rehabilitationssport/das Funktionstraining durch den Leistungserbringer beendet wurde.

Hinweis: Die vorübergehende Schließung von Übungsstätten (z. B. Sporthallen, Bäder) führt weder zu einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme noch zu einer Verlängerung der Leistungsdauer.

* Im Rehabilitationssport und Funktionstraining wird hierunter insbesondere ein bio-psycho-sozialer Ansatz verstanden. Dieser beschreibt die positiven Auswirkungen auf die körperliche Leistungsfähigkeit, das seelische Wohlbefinden und die soziale Beteiligung der Teilnehmenden.

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining



Behinderten Sportverband
Niedersachsen

Anlage 3: Definition „Feste Gruppe“ im Rehabilitationssport und Funktionstraining

Gemäß der Ziffern 2.4 und 3.4 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining sollen Rehabilitationssport und Funktionstraining regelmäßig in festen Gruppen durchgeführt werden. Eine feste Gruppe wird dadurch charakterisiert, dass alle Teilnehmenden sich zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort treffen und von einer nach den Ziffern 12 bzw. 13 qualifizierten Leitung über die gesamte festgelegte Zeitdauer angeleitet und betreut werden. Die Leitung hat je Übungsveranstaltung die Anwesenheit der Teilnehmenden zu kontrollieren und zu dokumentieren. Somit kann der Leistungserbringer nachweisen, dass es sich um eine feste Gruppe handelt. Die Leitung kann durch andere entsprechend qualifizierte Personen (vgl. Ziffer 12 bzw. 13 der Rahmenvereinbarung) insbesondere bei Krankheit und Urlaub vertreten werden.

Das Wechseln der Übungsgruppe (so genanntes „Gruppenhopping“) ist grundsätzlich nicht erlaubt und steht nicht im Ermessen der Teilnehmenden.

Ein Wechsel der Gruppe ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Denkbar wäre die Teilnahme an zwei Übungsgruppen aus persönlichen bzw. beruflichen Gründen, z. B. für Schichtarbeitende. Des Weiteren ist stets der Wechsel bei ungeeigneten Gruppen möglich, z. B. falls Teilnehmende mit den Übungen aufgrund ihrer körperlichen und gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht zurechtkommen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein zu häufiger Wechsel der Gruppe den gewünschten gruppenspezifischen Effekten entgegenstehen kann.

Ggf. ist im Einzelfall das Einverständnis mit dem Leistungsträger herzustellen.

Anlage 4: Definition „Technisches Gerät“

Ein technisches Gerät besteht aus mindestens zwei starren Elementen, die über mindestens eine mechanische Verbindung miteinander verbunden sind. Hierzu zählen z. B. Ergometer, Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Arm-/Beinpresse, Laufband, Rudergerät, Crosstrainer.

Keine technischen Geräte sind z. B. Bälle, Bänder, Matten, (Kurz-) Hanteln, Turnbänke.